

# **BGer 1C\_377/2010 vom 13. September 2010**

Bundesgericht, 2010-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_377\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_377_2010)

FR: TF 1C\_377/2010 du 13 septembre 2010

IT: TF 1C\_377/2010 del 13 settembre 2010

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist nicht die Beschwerde in Strafsachen ( Art. 78 ff. BGG ) gegeben, sondern jene in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ).

Die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels schadet dem Beschwerdeführer nicht, sofern die Eintretensvoraussetzungen des Rechtsmittels, das hätte eingereicht werden müssen, erfüllt sind ( BGE 134 III 379 E. 1.2 S. 382 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Der angefochtene Entscheid stellt einen gemäss Art. 93 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. a BGG mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten anfechtbaren Zwischenentscheid dar. Die Eintretensvoraussetzung des besonders bedeutenden Falles nach Art. 84 BGG muss jedoch auch insoweit erfüllt sein ( BGE 136 IV 20 E. 1. S. 22 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist.

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht ausdrücklich dazu, weshalb hier ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG gegeben sein soll. Er bringt (Beschwerde S. 4 Ziff. 5) allerdings vor, im ausländischen Verfahren seien elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden. Ob man mit Blick darauf annehmen kann, er mache zumindest sinngemäss einen besonders bedeutenden Fall nach Art. 84 Abs. 2 BGG geltend und die Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG seien damit erfüllt, kann dahingestellt bleiben.

Der Beschwerdeführer bringt jedenfalls nichts vor, was die Annahme eines besonders bedeutenden Falles im Sinne von Art. 84 BGG rechtfertigen könnte. Die Vorinstanz hat zu seinen wesentlichen Einwänden Stellung genommen. Ihre Erwägungen, auf die verwiesen werden kann ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), lassen keine Bundesrechtsverletzung erkennen.

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, das Urteil des Obergerichts Prag vom 5. Juni 2006, mit dem er zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden sei, sei nicht rechtskräftig und vollstreckbar, übergeht er, dass die tschechischen Behörden die Auslieferung nicht einzig zur Vollstreckung dieses Urteils verlangen, sondern überdies zu seiner Strafverfolgung wegen des Verdachts des Betrugs und der Veruntreuung. Selbst wenn das Urteil des Obergerichts Prag nicht rechtskräftig und vollstreckbar sein sollte, ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Auslieferung - zumindest zur Strafverfolgung wegen des Verdachts des Betrugs und der Veruntreuung - offensichtlich unzulässig sein soll und

der Beschwerdeführer aus diesem Grund aus der Auslieferungshaft zu entlassen sei (vgl. Art. 51 Abs. 1 IRSG ).

### **E. 1.3**

Liegt danach jedenfalls kein besonders bedeutender Fall vor, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG unzulässig, weshalb auf die vorliegende Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.